

**VI. (Schuldzahlung an einen Verstorbenen.)** Die Redaktion einer Zeitschrift hat das Honorar, das einem verstorbenen Mitarbeiter, einem Ordensmann, gebührte, für Messen zu dessen Seelenheile verwendet. War dies richtig?

Die Frage muß mit „Nein“ beantwortet werden. Das gebührende Honorar gehörte dem Mitarbeiter; er hatte nach Annahme, respektive Aufnahme seiner Geistesprodukte ein jus ad rem darauf. Dieses Forderungsrecht ging wie alle anderen Rechte bei seinem Tode an seine Erben über; an diese, respektive an die Erbmasse muß das entsprechende Honorar gezahlt werden. Mit dem Tode erlischt das Eigentumsrecht der Person auf alle zeitlichen Güter, man kann also auch nicht nach dem angenommenen Willen des Verstorbenen über einen Teil seines Nachlasses verfügen, da er kein Verfügungsrecht mehr hat, nachdem das ganze Eigentumsrecht auf die Erben übergegangen ist. Die haben das Forderungsrecht, und solange diesem Forderungsrecht nicht entsprochen ist, sind die Anforderungen der Gerechtigkeit unerfüllt. Die Besorgung von Messen für den Verstorbenen deckt nicht die Rechtsforderung der Erben, ist also nicht genügend, um die Schuld zu tilgen, so daß dieselbe noch aussteht und nur durch entsprechende Bezahlung erlischt. Nur die berechtigte Annahme der Zustimmung der Erben kann den gewählten Zahlungsmodus gültig erscheinen lassen, wie auch die vernünftigerweise vorausgesetzte Nachlassung der Schuld seitens der Erben die pflichtgemäße nochmalige ausdrückliche Bezahlung als nicht mehr notwendig erklären läßt.

Bei einem Ordensmann ist der Erbe der Orden oder das Ordenshaus. Wie bei dem Tode des Ordensmannes alles, was er besessen, was er zur Benützung vom Orden bekommen oder legitim erworben hat, ohnweiters an den Orden zurückfällt, so gehören diesem auch die Rechtsforderungen des Verstorbenen, so daß, was man dem verstorbenen Ordensmann schuldete, dem Orden oder Ordenshause gezahlt werden muß. Auch in diesem Falle ist die Persolvierung von Messen für den Verstorbenen nicht die entsprechende und genügende Schuldentilgung. Wohl kann angenommen werden, daß eine Ordensvorsteherung, zumal bei kleineren Beträgen, wie vielleicht das Honorar für Mitarbeiter ist, den gewählten Zahlungsmodus nicht reprobiert wird. Würde letzteres aber dennoch geschehen, so müßte nach strengem Rechte das Honorar nochmals gezahlt werden. Dem Herrn oder dessen Rechtsnachfolger gehört eben alles, was er rechtlich erworben oder worauf er einen gesetzlichen Anspruch hat; ihm oder dem Rechtsnachfolger muß der Gegenstand des Forderungsrechtes zukommen, damit den Anforderungen der Gerechtigkeit vollauf entsprochen wird.

St Florian.

Asenstorfer.

**VII. (Wie Friedrich II., König von Preußen, sich zu einem Ehe-Kajus stellte.)** Die „Annalen des Halberstädter Dominikaner-